

Statuten

ZVR Nr. 554221368

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1 Der Verein führt den Namen: „Comanitas - Forum humane Gemeinschaften“.
- 2 Er hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf Vorarlberg und Umgebung.
- 3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- 1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Entwicklung und Förderung von humanen Gemeinschaften.
- 2 Dies sind insbesondere Gemeinschaften von Menschen, die bereit sind, ihre Aufgaben in kleinen, überschaubaren Gruppen eigenverantwortlich zu lösen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1 Ideelle Mittel:
 - 1.1 Bildungsveranstaltungen wie Vorträge, Tagungen, und Diskussionsrunden
 - 1.2 Veröffentlichungen
 - 1.3 Entwicklung, Durchführung und Förderung von Projekten
- 2 Materielle Mittel:
 - 2.1 Mitgliedsbeiträge
 - 2.2 Erlöse aus Veranstaltungen und Aktivitäten
 - 2.3 Spenden und sonstige Zuwendungen
 - 2.4 Entgelte für Dienstleistungen

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder werden können alle physischen Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

- 2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod.
- 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten (z.B. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages) beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, sich an allen Vereins-Aktivitäten zu beteiligen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern. Sie sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 3 Die Mitglieder führen ihre Tätigkeiten im Rahmen des Vereines auf eigene Rechnung und Gefahr durch. Allfällige Rechtsansprüche Dritter an den Verein sind ausgeschlossen.

§ 6 Die Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.
- 2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
Die Mitglieder der Kontrollstelle haben eine solche einzuberufen, wenn in der Generalversammlung über die Rechnungsprüfung (insbesondere bei Gebarungsmängeln bzw. bei Bestandsgefährdung) nicht berichtet wurde.
- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4 Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung,

können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 6 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist sie zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet die Generalversammlung 30 Minuten später statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7 Beschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit.
- 8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 7 Aufgaben der Generalversammlung

- 1 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- 2 Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3 Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes
- 4 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- 5 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 6 Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
- 7 Beschlussfassung über die Statuten, deren Änderung sowie die freiwillige Auflösung des Vereines

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit den Funktionen Obmann, Schriftführer und Kassier und übt die Tätigkeit unentgeltlich aus (ausgenommen Sitzungs-, Reise-, Sachaufwand).
- 2 Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Die Zustimmung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- 3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur

Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- 4 Der Vorstand wird vom Obmann einberufen.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6 Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- 8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt (Abs. 10) und Enthebung (Abs. 9)
- 9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
- 10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.
- 11 Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das sind insbesondere:

- 1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes
- 2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 3 Aufnahme, Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- 4 Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 5 Einsetzung und Auflösung von Arbeitsausschüssen
- 6 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis

§10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1 Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung.
- 2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs, die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung.
- 3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.
- 4 Schriftstücke sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§11 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind nicht gleichzeitig Geschäftsführer oder Mitglied des Vorstandes. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Der Kontrollstelle obliegen die laufende Auswertung der Tätigkeiten und die jährliche Rechnungsprüfung. Sie hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Auswertung und der Rechnungsprüfung zu berichten.

§12 Geschäftsführung

- 1 Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung sind schriftlich zu treffen.
- 2 Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung der Geschäfte des Vereines gemäß den vereinbarten Zielen verantwortlich und hat diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

§13 Schiedsgericht

- 1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus dem Kreise der restlichen Mitglieder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§14 Auflösung des Vereines

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2 Eine „Auflösung von Amts wegen“ erfolgt durch die Vereinsbehörde.
- 3 Die außerordentliche Generalversammlung hat auch über die Liquidation des vorhandenen Reinvermögens zu beschließen. Dieses ist einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Bundesabgabenordnung) zu überlassen.

Dornbirn, 29.06.06